

Auf Empfehlung des Planungs- und Verkehrsausschusses beschloss der Rat der Stadt Sankt Augustin folgende Satzung:

„Satzung vom _____ der Stadt Sankt Augustin über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Straße „Alter Kirchweg“ im Abschnitt Lichweg bis Einmündung Bertha-von-Suttner-Straße in Sankt Augustin-Meindorf

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW, S. 124) und des § 132 Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen.

§ 1

- (1) Abweichend von § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist die Straße „Alter Kirchweg“ im Abschnitt Lichweg bis Einmündung Bertha-von-Suttner-Straße endgültig hergestellt, wenn sie im Bereich von Haus Nr. 32 bis Einmündung Bertha-von-Suttner-Straße
 1. eine gemischt nutzbare mit Asphaltbeton bzw. Pflaster versehene Verkehrsfläche für den Fußgänger und Fahrzeugverkehr hat,
 2. die Verkehrsfläche im Eigentum der Stadt steht,
 3. die Oberflächenentwässerungseinrichtung der Straße an die städtische Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist,
 4. die Straße über eine betriebsfertige Straßenbeleuchtungsanlage verfügt.
- (2) Auf die Anlegung von separaten, höhenmäßig durch Bordsteine von der Fahrbahn getrennten Gehwegen wird im o. g. Bereich verzichtet.
- (3) Im übrigen Bereich des Abschnittes der Straße „Alter Kirchweg“ von Lichweg bis Einmündung Bertha-von-Suttner-Straße gelten die in § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 festgesetzten Merkmale der endgültigen Herstellung.

§ 2

Im Übrigen bleibt es bei den Festsetzungen der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen.“

einstimmig